



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/185/2022	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	02.03.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsgemeinderat	24.03.2022

Entscheidung über die Bestellung des Hauptverwaltungsbeamten zum Standesbeamten

Beschlussbegründung:

Für die Vornahme von Eheschließung ist künftig auch der Einsatz des Verbandsgemeindebürgermeisters Norbert Born vorgesehen. Hierzu ist eine entsprechende Bestellung zum Standesbeamten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 PStVO LSA sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift VwV-LSA-PStG war ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Fachaufsichtsbehörde notwendig. Grundsätzlich dürfen auch Bürgermeister zu Standesbeamten bestellt werden. Die hierfür erforderliche Schulung wurde durch Herrn Born bereits absolviert.

Die notwendige Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde stand zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Beschlussvorlage noch aus.

Die Bestellung des Verbandsgemeindebürgermeisters zum Standesbeamten erfolgt nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen und erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Die Bestellung zum Standesbeamten erlischt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der widerruflichen Bestellung des Verbandsgemeindebürgermeisters Norbert Born zum Standesbeamten - vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 1 PStVO LSA durch die untere Fachaufsichtsbehörde - zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Der Verbandsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigung durch die untere Fachaufsichtsbehörde, die Bestellsurkunde unterschriftsreif vorzubereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss